

Lufttüchtigkeitsanweisung Nr. 66-119

Zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs und für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Luftfahrt wird gemäß § 29 Absatz 1 des Luftverkehrsgesetzes nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung für das davon betroffene Luftfahrtgerät erlassen.

Das durch diese Lufttüchtigkeitsanweisung betroffene Luftfahrtgerät, an dem die nachstehenden Maßnahmen bis zu dem angegebenen Termin nicht durchgeführt sind, darf außer für Zwecke der Nachprüfung nicht mehr in Betrieb genommen werden.

66-119 Scheibe

Datum der Ausgabe:

23. Dez. 1966

Betroffenes Motorseglermuster:

SF25A "Motorfalke"

Geräte-Nr.: L - 653

Baureihen: alle

Werk-Nr.:

1. Anlaß

An einem Motorsegler SF25A "Motorfalke" traten während des Fluges Flattererscheinungen im Höhenleitwerk auf, die offenbar durch das federbelastete Trimmruder angefaßt wurden.

2. Termin

Maßnahme 3.1: Vor dem nächsten Flug

3. Maßnahmen

3.1 Die bisher eingebaute Rückstellfeder für das Trimmruder ist gegen eine neue Feder entsprechend Änderung Nr. 20 vom 15.11.1966 auszuwechseln, die vom Hersteller zu beziehen ist.

3.2 Die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme 3.1 ist von einem Prüfer für Stück- und Nachprüfung für Segelflugzeuge oder von einem anerkannten Werkstattleiter des DAeC zu prüfen und in den Betriebsaufzeichnungen des betroffenen Motorseglers zu bescheinigen.

Möhlmann

Anmerkung

Technische Unterlagen und Ersatzteile können von der Firma Scheibe-Flugzeugbau GmbH, 806 Dachau, August-Pfaltz-Str. 23, bezogen werden.